

Finanzordnung

(Neufassung vom 01.08.2019)

1. Auf Grund erhöhter Abführungen und gestiegener Kosten verändern sich unsere Mitgliedsbeiträge zum 01.08.2019.
2. Im ersten Mitgliedsjahr wird der volle Jahresbeitrag von 180,- Euro plus 5,- Euro Aufnahmegebühr für ein einfaches Mitglied fällig.
Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Regelung durch die Abteilungsleitung.
Bei Familienmitgliedschaften werden 10% Rabatt gewährt.
3. Nach dem 1.Trainingsjahr wird der Beitrag halbjährlich kassiert.
Termine sind der 01.09. und 01.03. des Trainingsjahres.

Die Höhe des Beitrages wird halbjährlich wie folgt festgelegt:

- Kinder / Jugendliche 75,- Euro + Abf.
- Erwachsene (ab 19 J.) 90,- Euro + Abf.
- Familienmitgliedschaften 10% Rabatt
 - 1 Erw. / 1 Kind 148,50 Euro + Abf.
 - 1 Erw. / 2 Kinder 216,00 Euro + Abf.
 - 2 Kinder 135,00 Euro + Abf.
 - 3 Kinder 202,50 Euro + Abf.

Die zurzeit gültigen Abführungen an übergeordnete Verbände betragen halbjährlich für Erwachsene 7,00 bzw. Kinder/Jugendliche 5,00 Euro.

4. Alle aktiven Trainer, Übungsleiter und Kampfrichter entrichten nur die jährlichen Abführungsgebühren an die übergeordneten Verbände.
5. Für Veranstaltungen und Wettkampffahrten werden gesonderte Regelungen getroffen. Diese bedürfen der Genehmigung der Abteilungsleitung.
6. Die Kilometerpauschale bei Fahrtkosten beträgt 0,10 Euro. Die Bezahlung erfolgt nur bei Wettkampffahrten bzw. Fahrten, die ausschließlich der Erledigung von Aufgaben für die Abteilung dienen.
7. Bei Nichterscheinen zu einem gemeldeten Wettkampf werden die für den Sportler gezahlten Startgelder zurückverlangt. Bei Nachweis des Nichtverschuldens (z.B. durch Krankenschein etc.) entfällt die Rückzahlung.
Bei Verpassen eines Starts durch Eigenverschulden hat der Sportler das Startgeld zurückzuzahlen.
Bus- und Übernachtungskosten können nicht erstattet werden.

8. Sportler, die ihre leistungssportliche Laufbahn im Leistungszentrum Leipzig fortsetzen, werden pro Saison (August – Juni) für anfallende Kosten für Trainingslager, Unterkunft, Verpflegung und Fahrt mit 50 % bis max. 500,00 Euro unterstützt.

Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Regelung der Abteilungsleitung.

Diese Änderung der Finanzordnung wurde am 04.07.2019 durch die Abteilungsleitung beschlossen, bestätigt und tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Grimma, 04.07.2019

(Birnbaum)
Abt.-Leiter